



**PRESEINFORMATION**  
München, 09.04.2019

**Bayerische Finanzgewerkschaft**

Die Bayerische Finanzgewerkschaft zum Jahresbericht des Obersten Rechnungshofs

**ORH widersprüchlich: Wichtige Kritik, aber unzutreffendes Bild von Personalsituation!**

Angesichts der vom ORH angegriffenen Vollzugsfalle bei Grundbesitz-Feststellungen und der Erbschaft- und Schenkungsteuer sieht sich die Bayerische Finanzgewerkschaft in ihrer Sorge um die Umsetzbarkeit einer Grundsteuerreform bestätigt.

Der Vorsitzende der bfg, Gerhard Wiggewick, hierzu heute in München: „Die vom Obersten Rechnungshof dargestellten Mängel bei der Bedarfsermittlung und der Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen deutlich vor Augen, wie aufwendig und risikobehaftet Bewertungsvorgänge rund um Grundstücke sind. Vor dem Hintergrund der zwingend noch in diesem Jahr zu beschließenden Grundsteuerreform erneuert die Bayerische Finanzgewerkschaft daher ihren Appell ein Bewertungsmodell für die Grundsteuer zu schaffen, das einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand erfordert und maximal durch IT-Verfahren unterstützt werden kann!“

Ansonsten droht nach Überzeugung der bfg angesichts der erforderlichen Neubewertung von bundesweit rund 35 Millionen Grundstücken ein nicht zu verantwortender Personalaufwand für die Steuerverwaltung, den die Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat, Albert Fischer, zurecht mehrfach auf mehrere Tausend zusätzliche Finanzbeamte allein für Bayern beziffert hat. Die Bayerische Finanzgewerkschaft fordert in einer Eingabe zum Doppelhaushalt den Landtag auf hierfür Vorsorge zu treffen.



**„One more thing“**

Willkommen bei der mobilen Web-App der Bayerischen Finanzgewerkschaft. Das neue Infoportal der bfg ist speziell für den mobilen Gebrauch konzipiert. Schließen Sie den QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet an und genießen Sie die Vorteile der App.

**NEWS**  
Aktuelle Informationen

**KIOSK**  
Bücher und Informationsmaterial

**VERANSTALTUNGEN**  
Termine der Finanzgewerkschaft

**KONTAKT**  
Angehörige

[www.finanzgewerkschaft.de/app](http://www.finanzgewerkschaft.de/app)

**bfg** Bayerische Finanzgewerkschaft



Eingabe zum Doppelhaushalt 2019/2020  
Erl. Nr. 04. 08. 2019

**Grundsteuerreform ist ein Epochenprojekt! Zusätzliche Haushaltsstellen zwingend erforderlich!**

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für verfassungswidrig erklärt. Nur wenn der Gesetzgeber spätestens im Laufe des Jahres 2019 eine Neuregelung trifft, so das Bundesverfassungsgericht, können die verfassungswidrigen Regeln über den 31.12.2019 hinaus weiter angewandt werden, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 2024.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils und entsprechender politischer Absichtserklärungen besteht kein Zweifel, dass Bundestag und Bundesrat bis zum Ende dieses Jahres eine Neuregelung der Grundsteuer bzw. der für zugrunde zu legenden Bewertungsregeln verabschieden werden!

Damit wird noch im Jahr 2019 eine Reform beschlossen werden, die als Epochenprojekt bezeichnet werden muss!

Darin Jahrzehntelange harte der Gesetzgeber verständlicherweise trotz „vernünftiger“ Verfassungswidrigkeit von einer Reform abgesehen. – Ganz einfach deshalb, weil der Personalbedarf für eine Neubewertung der 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten gigantisch ist und von den Steuerverwaltungen der Länder nicht zu schultern!

Den von Bundesfinanzminister Olaf Scholz vorgelegten Entwurf hatte die Bayerische Finanzgewerkschaft ob des drohenden Verwaltungsaufwands als monströs bezeichnet. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat, Albert Fischer, hat den zusätzlichen Personalbedarf allein für die Bayerische Steuerverwaltung mehrfach auf mehrere Tausend zusätzlichen Beschäftigte beziffert und einmal von 3.500 zusätzlichem Personalbedarf gesprochen.

Das derzeit diskutierte Modell kann lediglich als leichte Entschärfung des „Schob-Modells“ gelten. Aber auch alle anderen je diskutierten Ansätze sind mit äußerst großem Personalaufwand verbunden. Wie bereits angesprochen, war die Reform ja gerade deshalb nie angepackt worden!



**Bayerische Finanzgewerkschaft**  
Mitgliederzeitschrift der Bayerischen Finanzgewerkschaft  
www.finanzgewerkschaft.de • 10/2019

**Telearbeit: Vorurteile begraben, Möglichkeiten nutzen!**

Nachdem bereits viele Stellen in der Steuerverwaltung im Zuge der Digitalisierung weggefallen sind, werden die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Steuerverwaltung, insbesondere die der Steuerprüfer, in Zukunft noch wichtiger werden. Die Digitalisierung der Steuerverwaltung ist ein Prozess, der nicht ohne weiteres abgeschlossen werden kann. Die Digitalisierung der Steuerverwaltung ist ein Prozess, der nicht ohne weiteres abgeschlossen werden kann.

**Grundsteuerreform**  
Steuerrechtliche Voraussetzungen für die Grundsteuerreform

**Lauf und Spandauer**  
Steuerrechtliche Voraussetzungen für die Grundsteuerreform



**Infoveranstaltung zum Thema „Dienstrecht“**

Referent: Thomas Wagner  
[Vorsitzender des Bezirksverbandes Nordbayern]

am Di. 23.07.2019

von 16.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

**SAVE THE DATE**

**EXKLUSIV FÜR MITGLIEDER**

im LfF Bayreuth

Anmeldung und mehr Infos unter:  
vanessa.schindler@bfg-mail.de

**ALLES ZUR BEFÖRDERUNG, BEURTEILUNG, LOHNESETZUNG & MEHR**

**bfg JUGEND**



**Das Menschliche gestaltet den Prozess**  
bfg 2019

**Versorgung und Altersteilzeit**

Die Versorgung der Bayerischen Beamteninnen und Beamten ist durch das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BavBeaVG) geregelt. Mit dem Gesetz über die Stärkung von Versorgungsvorgängen im Freistaat Bayern (BayVersStärkG) werden von 2013 bis 2020 jährlich über 100 Mio. Euro im Jahr 2019, 110 Mio. Euro im Jahr 2020 dem Bayerischen Haushalt dem vorgelegten Bayerischen Haushaltsentwurf zur Stärkung der Versorgungsvorgängen zugeführt.

**1. Versorgungsregeln für einen Klageauftrag auf Versorgung (Art. 11 Abs. 1 BayBeaVG)**

Voraussetzung für einen Anspruch auf Ruhegehalt ist neben dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine langjährigere Dienstzeit von mind. 5 Jahren oder bei Dienstbeschädigung:

**2. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Art. 14 BayBeaVG)**

Die langjährigere Dienstzeit ergibt sich aus der entsprechenden Dienstzeit in dem Beamtenverhältnis, auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit. Der Höhe dieses Ruhegehalts werden die Dienstzeiten, die während der Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit, auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit erworben wurden, zugerechnet.

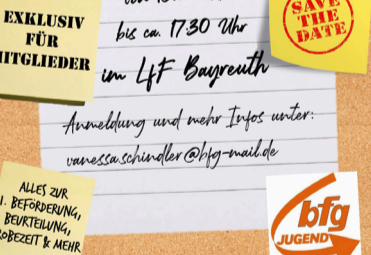
**3. Regelaltersgrenze (Art. 42 BayBeaVG)**

Die Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand ist die Vollendung des 65. Lebensjahres für Beamteninnen und Beamten im Geburtsjahr 1954 und jünger. Für ältere Jahrgangsklassen die Übergangsjahre 1955 bis 1963 siehe Tabelle:

Geburtsjahrgang	Lebensalter
1957	65 Jahre und 3 Monate
1958	65 Jahre und 2 Monate
1959	65 Jahre und 1 Monat
1960	65 Jahre und 4 Monate
1961	65 Jahre und 3 Monate
1962	65 Jahre und 2 Monate
1963	65 Jahre und 1 Monat
1964	65 Jahre und 8 Monate
1965	65 Jahre und 7 Monate
1966	65 Jahre und 6 Monate
1967	65 Jahre und 5 Monate
1968	65 Jahre und 4 Monate
1969	65 Jahre und 3 Monate
1970	65 Jahre und 2 Monate
1971	65 Jahre und 1 Monat
1972	65 Jahre und 11 Monate
1973	65 Jahre und 10 Monate
1974	65 Jahre und 9 Monate
1975	65 Jahre und 8 Monate
1976	65 Jahre und 7 Monate
1977	65 Jahre und 6 Monate
1978	65 Jahre und 5 Monate
1979	65 Jahre und 4 Monate
1980	65 Jahre und 3 Monate
1981	65 Jahre und 2 Monate
1982	65 Jahre und 1 Monat
1983	65 Jahre und 12 Monate

Die gilt auch für die langjährigere Dienstzeit, jedoch mit mind. 10 Jahren langjährigere Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zusammenfassung der Dienstzeiten sind gegeben:



Die bfg wünscht ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr!

**Wir sind auch 2020 für Sie da!**

Weil es den Menschen braucht

**bfg** Bayerische Finanzgewerkschaft

[www.finanzgewerkschaft.de](http://www.finanzgewerkschaft.de) • [www.facebook.com/Finanzgewerkschaft](https://www.facebook.com/Finanzgewerkschaft)